



## Sammlung der Rechtsprechung

### **Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 1. Oktober 2024 – Cofidis Magyarországi Fióktelepe**

**(Rechtssache C-47/24)<sup>1</sup>**

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Richtlinie 93/13/EWG – Verbraucherschutz – Missbräuchliche Klauseln in mit Verbrauchern abgeschlossenen Fremdwährungsdarlehensverträgen – Erfordernis der Darstellung des tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhangs des Ausgangsrechtsstreits – Erfordernis der Angabe der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort des Gerichtshofs ergibt, sowie der Angabe des Zusammenhangs zwischen den Bestimmungen des Unionsrechts, um deren Auslegung ersucht wird, und den anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit“

*Zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen – Zulässigkeit – Fragen ohne genaue Angaben zum tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang und zu den Gründen, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorabentscheidungsfragen ergibt – Offensichtliche Unzulässigkeit*

*(Art. 267 AEUV; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 53 Abs. 2 und Art. 94)*

*(vgl. Rn. 32, 39, 41-44, 47-56 und Tenor)*

#### **Tenor**

Das vom Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht, Ungarn) mit Entscheidung vom 10. Januar 2024 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

<sup>1</sup> ABl. C 2592 vom 22.4.2024.